Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden (Bau-km 0-180,6 – Bau-km 6+150 und Bau-km 9+850 – Bau-km 19+850)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, über die Auslegung des Planergänzungsbeschlusses vom 03.05.2018 (Az.: APV 21 - 553.32 - B207 – 237)

I.

Mit Planergänzungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, vom 03.05.2018 (APV 21 - 553.32 - B207 - 237) wird der Planfeststellungsbeschluss für den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden vom 31.08.2015 (Az.: 408 – 553.32 – B207 – 176) ergänzt.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Tenor

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az.: 408 – 553.32 – B 207 – 176) wird sowohl in seinem verfügenden Teil wie auch in seinem begründenden Teil, wie folgt, ergänzt.

Danach konnte das Ergebnis der Abwägung aufrecht erhalten bleiben.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten geänderten Pläne über die Ausweisung von Ersatzansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse sowie die Änderungen bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen werden hiermit auf Grund von § 17 FStrG i.V.m. §§ 139

LVwG SH festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen in Zusammenschau mit den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Der für diesen Planergänzungsbeschluss bestehende Sofortvollzug wird auf die Durchführung der LBP-Maßnahmen Anlage 12.0.1 – 6.7 E/CEF, 19.1 A/CEF, 19.2 A/CEF beschränkt. Im Übrigen wird der für diesen Planergänzungsbeschluss bestehende Sofortvollzug ausgesetzt.

Dieser Planergänzungsbeschluss und die mit diesem festgestellten Planunterlagen sind dem Ausgangsbeschluss vom 31.08.2015 (Gz. 408 – 553.32 – B 207 – 176) und den am 31.08.2015 festgestellten Planfeststellungsunterlagen beizufügen. Die durch diesen Ergänzungsbeschluss überdeckten Anlagen der Planunterlagen des Ausgangsbeschlusses sind ungültig zu stempeln.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 ergangenen Maßgaben werden wie folgt ergänzt:

2.1 Wasserrecht

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter Ziffer 2.2.2 erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen einschließlich erteilter Nebenbestimmungen gelten unverändert fort. Die Nebenbestimmungen werden um die folgenden Nebenbestimmungen ergänzt.

Zum Umgang mit Wasser und Abwasser ist folgendes zu beachten:

1. Die ATV DIN 18299 und ATV DIN 18305 sowie die ZTV-E, ZTV-Ew und ZTV-La in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

2. Das nach Herstellung der Unterwasserbetonsohle bei der Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerkes des Schöpfwerkes Großenbroder Aue in den Baugruben anfallende Baugrubenwasser ist gemäß der Ausführungen im Maßnahmenblatt 0.9 M der Anlage 12.0.1 fachgerecht zu entsorgen (z.B. durch Abfahren).

2.2 Landschaftspflege

2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter Ziffer 2.3.1 erteilte naturschutz-rechtliche Eingriffsregelung gilt unverändert fort.

Das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurden mit Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung vom 12.04.2018 (AZ V533 – 19109/2018) hergestellt.

2.2.2 Zulässigkeit nach § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG (Artenschutz)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 getroffene Feststellung, dass unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten, hat weiterhin Bestand.

2.2.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatschG – Natura 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 34 BNatSchG haben weiterhin Bestand.

2.2.4 Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 unter 2.3 festgeschriebenen Nebenbestimmungen werden um die folgenden Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung von baubedingten Tötungen des Moorfrosches und der Kreuzkröte im Niederungsbereich von Bau-km 4+800 bis Bau-km 5+700 vor Beginn der Frühjahrswanderung der Arten vor der Baufeldfreimachung temporäre Amphibienschutzzäune zu errichten. Die Sperrzäune müssen auch das Baufeld der Verbreiterung des Grabens 5.1.1 einbeziehen. Sie sind über den Zeitraum der Aktivitätsperiode der Arten während des gesamten Bauzeitraumes funktionsfähig zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Die Ausführungsplanung ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2. Im Bereich der Gewässer 26 und 27 sind in der aquatischen Phase des Kammmolches im Zeitraum vom 15. April bis 15. Juni vor der Baufeldfreimachung zwischen Bau-km 11+150 und Bau-km 11+600 sowie Bau-km 11+600 und 12+250 temporäre

Amphibienschutzzäune mit artspezifischen Überkletterschutz zu errichten (Maßnahmen 9.3 Ar sowie 10.2 Ar der Anlage 12). Die Sperrzäune haben auch den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens RRB 3 mit einzuschließen und sind während des gesamten Bauzeitraumes funktionsfähig zu halten. Die Maßnahmen sind von Experten durchzuführen und durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.

3. Die temporäre Amphibiensperreinrichtung der Maßnahme 10.2 Ar ist vor Betriebsbeginn der neuen Fahrspuren durch eine dauerhafte Amphibienschutzeinrichtung zwischen Bau-km 11+150 und Bau-km 11+600 zu ersetzen (Maßnahme 10.3 Ar der An-lage 12). Der temporäre Amphibienschutzzaun der Maßnahme 10.2 Ar muss so lange funktionsfähig bleiben, bis seine Funktion durch den zu errichtenden dauerhaften Amphibienschutzzaun übernommen wird. Die Funktionsfähigkeit der dauerhaften Amphibienschutzeinrichtung ist vor betriebsbeginn durch Experten festzustellen. Der Planfeststellungsbehörde ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

4. Der temporäre Amphibienschutzzaun der Maßnahme 9.3 Ar ist vor Betriebsbeginn durch einen Schutzzaun für die Dauer von 3 Jahren von Bau-km 11+600 bis Bau-km 12+250 zu ersetzen (Maßnahmen 9.4 Ar der Anlage 12). Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb dieses Zeitraumes eine Umgewöhnung der Tiere bei der Suche nach geeigneten Überwinterungsquartieren stattfindet. Um sicher zu stellen, dass eine Um-gewöhnung der Tiere erfolgt ist, hat vor Rückbau des temporären Schutzzaunes eine Überprüfung zu erfolgen. Die Durchführung der Überprüfung der Umorientierung der Kammmolche muss durch Experten erfolgen. Ist festzustellen, dass keine Umorientierung der Tiere stattgefunden hat, ist in diesem Bereich eine dauerhafte Sperreinrichtung zu errichten. Der Planfeststellungsbehörde sowie der Obersten Naturschutzbehörde (MELUND) und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ist vor Inbetriebnahme ein Bericht über die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme vorzulegen. Im Rahmen der Funktionskontrolle ist eine dauerhafte bzw. temporäre Sicherung der Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

5. Die Errichtung der dauerhaften Winterquartiere des Kammmolches der Maßnahmen 15.2 Ar sowie 16.3 Ar hat vor dem Rückbau der temporären Winterhabitate der Maß-nahmen 15.5 CEF und 16.2 CEF zu erfolgen.

6. Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln bei der Fällung und Rodung von Gehölzen darf jeglicher Gehölzschnitt im Zuge der Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. September bis zum 29. Februar außerhalb der Kernbrutzeit der gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten erfolgen.

7. Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln bei der Baufeldfreimachung darf die Beseitigung von Vegetation (Gras- und Krautschicht) sowie der obersten Bodenschicht und der Gewässerrandbereiche nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar erfolgen.

8. Die Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses unter Ziffer 2.3.7 – Nr. 19 (Seite 28 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.08.2015 – Az.: 408 – 553.32 – B 207 – 176) – wird um folgenden 2. Satz ergänzt: Zu diesem Zweck sind die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO nach Bestandskraft des Beschlusses auch in einer Excel-Tabelle aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

2.3 Lärmschutz

Die dem Vorhabenträger mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2015 (Az. 408 – 553.32-B 207-176) auferlegte Erstellung und Unterhaltung der dort aufgeführten Lärmschutzanlagen besteht unverändert fort.

Der Straßenbaulastträger hat die notwendigen und durch diesen Planergänzungsbeschluss geänderten Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen zu erstatten.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planergänzungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig,

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – zu richten.
Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.
Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klagerhebung anzugeben, § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG).
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG i.V.m. § 8 FStrAbG).

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Der Planergänzungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 04.06.2018 bis einschließlich 18.06.2018

   - bei der Stadt Fehmarn, Zimmer 40 (DG)
     Bahnhofstr. 5, Burg auf Fehmarn, 23769 Fehmarn
   - bei der Stadt Heiligenhafen, Zimmer 106
     Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen
   - in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land, Zimmer 1.13
     Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg
   - in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg Land, Bürgerbüro Großenbrode,
     Teichstr. 12, 23775 Großenbrode

   während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter www.schleswig-holstein.de/APV, dort zu finden unter >Online-Portal< sowie auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein www.planfeststellung.bob-sh.de und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

3. Gegenüber Betroffenen, denen ein Planergänzungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

4. Der Planergänzungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung - abgefordert werden.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planergänzungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 15.05.2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -

Veröffentlicht:

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
-Bauverwaltung-

(Heiko Müller)
Bürgermeister